

■ Stand 5/11

■ Best.-Nr. 622

Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Meldung und Abmeldung zur Ausbildung und Registrierung

In den Unfallverhütungsvorschriften "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit", DGUV-Vorschrift 2, § 4 in Verbindung mit der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 7 und § 19, ist festgelegt:

- (1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2-5 festgelegten Anforderungen genügen.
- (2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Master-Abschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben
 2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben und
 3. einen nachstehend beschriebenen Ausbildungslehrgang¹⁾ mit Erfolg abgeschlossen haben.Ingenieure der Fachrichtung Sicherheitstechnik, die eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen die Fachkundevoraussetzungen,
- (3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.
- (4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben und
 3. einen nachstehend beschriebenen Ausbildungslehrgang¹⁾ mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Technikerprüfung mindestens 4 Jahre lang als Techniker tätig war und den nachstehend beschriebenen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen hat.

- (5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben und
 3. einen nachstehend beschriebenen Ausbildungslehrgang¹⁾ mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens 4 Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und den nachstehend beschriebenen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen hat.

¹⁾ Ausbildungslehrgang: ein staatlicher oder berufsgenossenschaftlicher Ausbildungslehrgang oder ein staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers.

